

Amtliches Kreis-Blatt

für den

Unterlahn-Kreis.

Amtliches Blatt für die Bekanntmachungen des Landratsamtes u. des Kreis Ausschusses.

Tägliche Beilage zur Pöyer und Emser Zeitung.

Preise der Anzeigen:
Die einsp. Beitzelle oder deren Raum 15 Pfg.,
Reklamezeile 50 Pfg.

Ausgabestellen:
In Diez: Rosenstraße 36.
In Gms: Kömerstraße 36.

Druck und Verlag von G. Chr. Sommer,
Emser und Diez.
Verantwortl. für die Redaktion H. Lange, Gms.

Nr. 39

Diez, Mittwoch den 16. Februar 1916

56. Jahrgang

Amtlicher Teil.

1496 II.

Diez, den 15. Februar 1916.

An die Herren Bürgermeister

Betrifft Viehhandelsverband für den Regierungsbezirk Wiesbaden.

Nach telegraphischer Mitteilung des Vorstandes des neugebildeten Viehhandelsverbandes für den Regierungsbezirk in Frankfurt a. M. treten die Vorschriften über die Ausweiskarten beim Viehhandel und Viehverband am 15. Februar 1916 noch nicht in Kraft.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens wird besonders bestimmt.

Ich ersuche den in Ihren Gemeinden wohnenden Viehhändlern und Meggern hiervon Kenntnis zu geben.

Der Landrat.
Duderstadt.

J.-Nr. II. 1347.

Diez, 11. Februar 1916.

An die Herren Bürgermeister.

Betr. Brot- und Mehlversorgung im Kreise.

Die mit Umdruck-Befugung vom 24. Januar 1916, J.-Nr. II. 791 geforderte Berichterstattung betr. die Bekanntgabe der Verordnung des Kreis Ausschusses vom 18. Januar 1916 (Preisblatt Nr. 19) an die Bäcker und Müller wird in Erinnerung gebracht und bestimmt bis zum 19. Februar 1916 erwartet.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses.
Duderstadt.

Bekanntmachung,

betreffend die Einfuhr von Kartoffeln. Vom 7. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Kartoffeln, die nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführt werden, sind an die Reichskartoffelstelle in Berlin zu liefern.

§ 2.

Als Ausland im Sinne der vorstehenden Bestimmung gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 3.

Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen und erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft, und daß neben der Strafe die Kartoffeln, auf die sich die strafbare Handlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 4.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen und bestimmen, unter welchen Bedingungen die Verordnung auf die Durchfuhr keine Anwendung findet.

§ 5.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Berlin, den 7. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück.

Bekanntmachung

über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916. Vom 7. Februar 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maß-

I. Versorgungs- und Verbrauchsregelung.

§ 1.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die für die Ernährung der Bevölkerung bis zur nächsten Ernte erforderlichen Mengen an Speisekartoffeln nach den Vorschriften dieser Verordnung zu beschaffen, soweit der Bedarf nicht aus den in ihren Bezirken verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann. Die Kommunalverbände müssen die Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln nach der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) zur Ergänzung der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607) regeln: die Vorschrift im § 15 b der Bekanntmachung vom 4. November 1915 bleibt unberührt.

Der Reichskanzler kann Grundsätze für die Berechnung des Bedarfs festsetzen.

§ 2.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, am 24. Februar 1916 festzustellen:

1. welche Mengen von Kartoffeln innerhalb des Kommunalverbandes im Gewahrsam der Gemeinden, Händler, Verbraucher und der Vereinigungen von solchen vorhanden sind. Mengen unter 10 kg. sind dabei außer Betracht zu lassen, soweit nicht die Landeszentralbehörden etwas anderes bestimmen;
2. welche Mengen von Kartoffeln die Handel- und Gewerbetreibenden, die ihre gewerbliche Niederlassung im Kommunalverbande haben, auf Grund rechtsgültiger Lieferungsverträge zu fordern berechtigt und zu liefern verpflichtet sind.

Das Ergebnis der Feststellung ist der Reichskartoffelstelle spätestens zum 10. März anzuzeigen.

Der Reichskanzler kann die Ermittlung der im Gewahrsam der Kartoffelerzeuger befindlichen Vorräte anordnen.

§ 3.

Die Kommunalverbände sind verpflichtet, den Fehlbedarf bei der Reichskartoffelstelle bis zum 10. März 1916 anzumelden. Die Reichskartoffelstelle kann die Lieferung der von ihr festgesetzten und dem Bedarfsverbande zugewiesenen Kartoffelmengen einem Ueberchußverband oder einer von ihr mit der Vermittlung der Kartoffellieferung betrauten Stelle übertragen oder die Lieferung selbst übernehmen. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, die angemeldeten und ihnen von der Reichskartoffelstelle zugewiesenen Mengen am Verladeort abzunehmen oder die Abnahme durch den Abschluß von Lieferungsverträgen mit der ihnen bezeichneten Stelle sicherzustellen und zu überwachen, daß die Kartoffeln ausschließlich zu Speisezwecken Verwendung finden. Die Heeresverwaltungen und die Marineverwaltung können ihren Bedarf an Speisekartoffeln der Reichskartoffelstelle anmelden; sie sind zur Abnahme der angemeldeten Mengen verpflichtet.

§ 4.

Die Reichskartoffelstelle kann bestimmen, welche Kartoffelmengen aus einem Kommunalverband an die Reichskartoffelstelle oder die von ihr bestimmten Stellen abzugeben sind. Die Reichskartoffelstelle kann die Bedingungen der Lieferung und Abnahme vorschreiben.

Der Reichskanzler kann Grundsätze über die Verpflichtung der Kommunalverbände und der Kartoffelerzeuger zur Abgabe von Kartoffeln aufstellen.

Die Kommunalverbände können die Regelung der Versorgung (§ 1 Abs. 1 Satz 2) den Gemeinden für den Bezirk der Gemeinde übertragen. Gemeinden, die nach der letzten Zählung mehr als zehntausend Einwohner haben, können die Uebertragung verlangen.

§ 6.

Die Landeszentralbehörden oder die von ihnen bestimmten Verwaltungsbehörden können die Art der Regelung (§ 1 Abs. 1 Satz 2, § 5) vorschreiben und Ausnahmen von der Verpflichtung zur Regelung der Versorgung zulassen.

§ 7.

Die Kommunalverbände oder diejenigen Gemeinden, denen die Versorgung übertragen ist, können in ihrem Bezirke Lagerräume für die Lagerung der Kartoffeln in Anspruch nehmen. Die Vergütung setzt die höhere Verwaltungsbehörde endgültig fest.

II. Uebergangsbestimmungen.

§ 8.

Die Kommunalverbände haben, soweit es zur Versorgung der Bevölkerung für die Zeit bis zum 15. März 1916 erforderlich ist, die Kartoffelvorräte, die sich in ihrem Bezirk im Gewahrsam von Händlern befinden, zu übernehmen und in laufende Verträge, die von diesen über Lieferung von Kartoffeln abgeschlossen und vor dem 15. März 1916 zu erfüllen sind, einzutreten; ausgenommen sind Verträge mit den Heeresverwaltungen und der Marineverwaltung.

Die Händler sind zur käuflichen Ueberlassung verpflichtet. Erfolgt die Ueberlassung nicht freiwillig, so gilt § 14 der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728).

III. Schlußbestimmungen.

§ 9.

Die Landeszentralbehörden erlassen die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Sie bestimmen, wer als höhere Verwaltungsbehörde, als Kommunalverband oder als Gemeinde im Sinne dieser Verordnung anzusehen ist. Die Landeszentralbehörden können anordnen, daß die den Gemeinden auferlegten Verpflichtungen anstatt von den Gemeinden von deren Vorstand zu erfüllen sind.

§ 10.

Wer den Anordnungen zuwiderhandelt, die ein Kommunalverband oder eine Gemeinde, der die Versorgung übertragen ist, auf Grund dieser Verordnung erlassen hat, wird mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark bestraft.

§ 11.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Verordnung gestatten.

§ 12.

Die Abschnitte II, III und IV der Bekanntmachung über die Kartoffelversorgung vom 9. Oktober 1915 treten mit Ausnahme des § 23 mit dem Beginne des 15. März 1916 außer Kraft.

§ 13.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 7. Februar 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dehnbach

Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86).

Gemäß § 9 der Bekanntmachung über die Speisekartoffelversorgung im Frühjahr und Sommer 1916 vom 7. Februar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 86) wird zu deren Ausführung folgendes bestimmt:

I. Allgemein.

Kommunalverbände im Sinne der Verordnung sind die Stadt- und Landkreise. Die den Kommunalverbänden und Gemeinden übertragenen Verpflichtungen und Befugnisse sind durch deren Vorstand zu erfüllen. Die Kreisordnungen und Gemeindeverfassungsgesetze bestimmen, wer als Gemeinde und als Vorstand des Kommunalverbandes und der Gemeinde anzusehen ist. Die Gutsbezirke werden den Gemeinden gleich gestellt.

II. Im einzelnen.

Zu § 1.

a) Alle Kommunalverbände, in deren Bezirk der Bedarf der Bevölkerung an Speisekartoffeln vom 15. März 1916 ab bis zur nächsten Ernte nicht aus den innerhalb des Kommunalverbandes verfügbaren Vorräten gedeckt werden kann, haben die Beschaffung nach den Vorschriften der Verordnung durch Vermittelung der Reichs-Kartoffelstelle zu bewirken.

b) Unbeschadet der Ausführungsbestimmung zu § 6 haben sämtliche Kommunalverbände zur Regelung der Versorgung der Bevölkerung mit Speisekartoffeln Anordnungen auf Grund der Bekanntmachung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September/4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 607/728) zu treffen. Auf welchem der dort gewiesenen Wege sie die Versorgung regeln wollen, bleibt ihnen vorbehaltlich der Ausführungsbestimmungen zu §§ 5, 6 und 8 überlassen.

Zu § 2.

a) Feststellung der Kartoffelvorräte der Gemeinden, Händler und Verbraucher.

Die Kartoffelvorräte sind in Zentnern und in Bruchteilen von Zentnern anzugeben. Andere Gewichtsangaben sind unzulässig. Die Art der Feststellung innerhalb der Kommunalverbände bleibt diesen mit der Maßgabe überlassen, daß für sorgfältige und genaueste Feststellung Gewähr zu leisten ist.

Die Erhebung ist durch Anordnung des Kommunalverbandes bekannt zu machen, wobei auf die Strafbarkeit unrichtiger Angaben nach § 10 der Verordnung ausdrücklich hinzuweisen ist.

Bei Anzeigen der Handel- und Gewerbetreibenden nach § 2 Ziffer 2 ist anzugeben, aus welchen Kommunalverbänden die Lieferung zu erwarten oder nach welchen Kommunalverbänden sie zu bewirken ist.

Die Anzeige an die Reichs-Kartoffelstelle ist in doppelter Ausfertigung spätestens bis zum 10. März d. J. zu erstatten. Abschrift ist gleichzeitig dem Oberpräsidenten und dem Regierungspräsidenten unmittelbar vorzulegen; nötigenfalls ist den genannten Behörden vorläufige Drahtanzeige zu erstatten.

b) Ermittlung der Vorräte bei den Kartoffelerzeugern.

Eine genaue Ermittlung der im Gewahrsam der Kartoffelerzeuger befindlichen Vorräte kann erst zu einem spä-

ter Zeitpunkt in Betracht kommen. Die Ermittlung dieser Vorräte ist aber gleichzeitig mit der Bestandsaufnahme bei den Gemeinden, Händlern und Verbrauchern notwendig zur Aufstellung der Grundsätze für die Bedarfszuweisung und die Abgabepflicht. Die Landräte und die Gemeindevorstände in den Stadtkreisen werden deshalb angewiesen, die innerhalb der Kommunalverbände am 24. Februar d. J. im Gewahrsam der Kartoffelerzeuger befindlichen Vorräte schätzungsweise zu ermitteln und über das Ergebnis im Kommunalverband den Regierungspräsidenten unter Vorlage einer Nachweisung für die einzelnen Gemeinden und Gutsbezirke bis spätestens zum 5. März d. J. zu berichten. — Bei der Ermittlung sind die bei der Nachprüfung der Getreidebestandserhebung vom 16. November 1915 gemachten Erfahrungen zu verwerten und die bei dieser verwendeten Kommissionen und Vertrauensmänner heranzuziehen. Die Regierungspräsidenten haben das Ergebnis der Berichte — nach Kreisen geordnet — in einer Uebersicht zusammenzustellen und diese bis zum 10. März d. J. dem Minister des Innern in 5facher, der Reichs-Kartoffelstelle und dem Oberpräsidenten in einfacher Ausfertigung einzureichen.

Zu § 3.

Die Kommunalverbände haben zur Anmeldung des Fehlbedarfs ausschließlich den Vordruck zu benutzen, den ihnen die Reichs-Kartoffelstelle übersenden wird. Eine Verrichtung der Unterlagen für die Berechnung des Fehlbedarfs bleibt der Reichs-Kartoffelstelle vorbehalten. Auf die Uebersendung oder Zuführung größerer als der angemeldeten Kartoffelmengen kann nicht gerechnet werden. Zur Abnahme der als Fehlbedarf angemeldeten Mengen sind die Kommunalverbände verpflichtet. Die Reichs-Kartoffelstelle setzt die Bedingungen für die Abnahme und für den Abschluß von Lieferungsverträgen fest. Die Kommunalverbände müssen die Abnahme nach diesen Bedingungen bewirken.

Die Verpflichtung und Berechtigung zur Anmeldung eines Fehlbedarfs erstreckt sich ausschließlich auf Speisekartoffeln. Die Kommunalverbände haben durch eine auf Grund der Verordnung zu erlassende Anordnung die Verwendung der ihnen zugewiesenen Kartoffeln zu Speisezwecken sicherzustellen und die Durchführung dieser Anordnung zu überwachen.

Zu § 4.

Für jede Provinz wird eine Provinzial-Kartoffelstelle unter der Aufsicht des Oberpräsidenten gebildet. Der Oberpräsident ernennt den Vorsitzenden und die Mitglieder, — diese nach Anhörung der Vorstände der Landwirtschaftskammer und der amtlichen Handelsvertretungen. Die Zahl der Mitglieder soll mindestens 6 betragen. Der Provinzial-Kartoffelstelle liegt ob, den Fehlbedarf innerhalb der Provinz auf Grund der Festlegungen und Zuweisungen der Reichs-Kartoffelstelle auszugleichen. Sie ist ermächtigt, innerhalb dieser Zuweisungen selbständig zu verfügen, soweit es erforderlich ist, um den Fehlbedarf innerhalb der Provinz zu decken. Sie hat nach Möglichkeit die in der Provinz bestehenden Organisationen der Landwirtschaftskammer usw. für die Vermittelung des Kartoffelankaufs zur Mitwirkung heranzuziehen. Auf Erfordern hat sie der Reichs-Kartoffelstelle Vorschläge über die Verteilung der aus der Provinz abzugebenden Kartoffelmengen auf die Kommunalverbände zu machen.

Die Reichs-Kartoffelstelle verfügt über die nach Deckung des festgesetzten Fehlbedarfs der Provinz verbleibenden Kartoffelmengen. Sie teilt der Provinzial-Kartoffelstelle mit, an welche Bedarfsverbände außerhalb der Provinz der Ueberschuß zu liefern ist. Die Durchführung auch dieser Lieferungen ist von der Provinzial-Kartoffelstelle zu überwachen. Die Reichs-Kartoffelstelle teilt den Bedarfsverbänden mit, in welcher Weise ihr Fehlbedarf gedeckt wird.

Die Ausbringung der aus den Kommunalverbänden zu liefernden Kartoffelmengen hat nötigenfalls im Wege der Enteignung auf Grund des Höchstpreisgesetzes vom 4. August/17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 516) in Verbindung mit den Bekanntmachungen vom 21. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 25) und vom 23. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 603) zu erfolgen. Im übrigen ist bei der Durchführung der Kartoffelbeschaffung und -Versorgung der Handel nach Möglichkeit heranzuziehen.

Die Kommunalverbände haben den Anforderungen der Reichs-Kartoffelstelle und der Provinzial-Kartoffelstelle Folge zu leisten.

§ 5.

Zur Uebertragung der Versorgungsregelung auf die Gemeinden ist eine Anordnung des Kommunalverbandes erforderlich.

§ 6.

Die Regierungspräsidenten — für Berlin der Oberpräsident — können die Art der Regelung vorschreiben. Soweit die Versorgung auch der nicht-ackerbau treibenden Bevölkerung mit Speisekartoffeln ohne solche Regelung gesichert sein sollte, können sie Ausnahmen zulassen.

§ 7.

Höhere Verwaltungsbehörde ist der Regierungspräsident — für Berlin der Oberpräsident —.

§ 8.

Die Uebergangsbestimmung soll die Versorgung der Bevölkerung bis zum 15. März d. Js. erleichtern und die hierfür aus öffentlichen Mitteln gewährten Zuschüsse auf das notwendigste Maß beschränken. — Die Kommunalverbände dürfen von der Erfüllung der im § 8 ihnen auferlegten Verpflichtungen Abstand nehmen, soweit die Gewähr gegeben ist, daß die Händler die Vorräte unter Einhaltung der Kleinhandels-Höchstpreise dem Verbräuche bis zum 15. März 1916 zuführen. Voraussetzung ist, daß die Händler eine entsprechende Verpflichtung gegenüber dem Kommunalverband übernehmen und eine ausreichende Ueberwachung erfolgt.

Das Gleiche gilt für den Eintritt in Lieferungsverträge, die vor dem 15. März 1916 zu erfüllen sind.

Für die Preisbemessung bei der käuflichen Uebernahme durch die Kommunalverbände ist § 14 der Bekanntmachung vom 4. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 728) maßgebend, soweit die Ueberlassung nicht freiwillig erfolgt.

Berlin, den 10. Februar 1916.

Der Minister für Handel und Gewerbe.
Sadow.

Der Minister
für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.
Fehr. v. Schorlemer.

Der Finanzminister.
Lenge.

Der Minister des Innern.
von Voebell.

Bekanntmachung.

Der Domänenrentmeister, Domänenrat Christensen in Diez hat mit unserer Genehmigung seiner Tochter Eva Vollmacht zur Empfangnahme von Geldern für das Domänenrentamt, zur Ausstellung rechtsgültiger Quittungen und zur Eintragung in die Kassenbücher erteilt, was hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Wiesbaden, den 8. Februar 1916.

Königliche Regierung,

Abteilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten B. (Siegel.)
gez.: Dr. Bölsche.

Nr. 780.

Cassel, den 24. Januar 1916.

Bekanntmachung.

Auf den Antrag vom 22. November d. Js. erteile ich dem Provinzialverband gemäß § 1, 1b der preussischen Ausführungsbestimmungen zu der Bundesratsverordnung vom 22. Juli d. Js. (R.-G.-Bl. S. 449), betreffend Regelung der Kriegswohlfahrtspflege, hiermit unter dem Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs bis einschließlich 30. September d. Js. die Erlaubnis zur Aufstellung von Sammel Schiffen innergalt der Provinz Hessen-Nassau unter folgenden Bedingungen:

1. Es ist deutlich erkennbar zu machen, daß die Aufstellung der Sammel Schiffen vom Flottenbunde deutscher Frauen erfolgt ist.

2. Die Ortspolizeibehörden derjenigen Orte, in denen die Aufstellung erfolgt, sind vorher davon zu verständigen, wo und in welcher Weise die Sammel Schiffen aufgestellt werden sollen.

3. Es ist Vororge zu treffen, daß die Schiffen weder gestohlen noch von Unberechtigten geöffnet werden können.

4. Der Ertrag der Sammlung ist zugunsten der Vereins-lazarette für die Marine in Kiel und Bremen zu verwenden.

5. Die Abrechnung über die Höhe der auf gekommenen Gelder nebst den Quittungen über die abgeführten Summen sind mir bis zum 1. November d. Js. vorzulegen.

6. Nach Ablauf der eingangs angegebenen Erlaubnisschrift sind die Sammlungen einzustellen, falls nicht eine weitere, erneut zu beantragende Erlaubnis von mir erteilt ist.

An den Verein „Flottenbund Deutscher Frauen“ e. V. Provinzial-Verband Hessen-Nassau z. Hd. der I. Vorsitzenden Frau Bertha Quinde in Frankfurt a. M. Am Leonhardsbrunn 1.

Abdruck auf den Randbericht vom 4. d. Mts. — Pr. I. 14. G. 4538 II. — zur gefälligen Kenntnis und weiteren Veranlassung.

Der Ober-Präsident der Provinz Hessen-Nassau.
gez.: Hengstenberg.

Bekanntmachung.

Um auch den in der Woche den Tag über durch ihre Berufsgeschäfte in Anspruch genommenen Personen Gelegenheit zu mündlicher Verhandlung zu geben, haben die königlichen Gewerbeinspektoren des Regierungsbezirks dafür — außerhalb der Bureaustunden — noch besondere Sprechstunden eingerichtet, die auf den ersten Sonntag jeden Monats von 11 Uhr vormittags bis 1 Uhr nachmittags und auf den zweiten und vierten Sonntag jeden Monats von 5 bis 7 Uhr nachmittags festgesetzt sind.

Zuständig für den Kreis Unterlahn ist die königliche Gewerbeinspektion in Limburg.

Wiesbaden, den 24. August 1906.

Der Regierungs-Präsident.

Oberförsterei
Hahnstätten.

Holzverkauf.

Samstag, den 19. Februar auf Schloß Hohenfels, nachmittags 2 Uhr. Schutzbezirk Hahnstätten, Distr. 39a Reipersberg. Eich: 4 Rm. Scheit und Knüppel. Buche: 137 Rm. Scheit und Knüppel, 1500 Wellen 3. Klasse. (9338)

Holzverkauf.

Oberförsterei
Erlenhof.

Freitag, den 25. Februar, vormittags 11 Uhr im Gasthaus Kehler in Hohenstein aus den Forstorten des Schutzbezirks Hohenstein 1 Dammbeck, 23 Röderlöhren, 24 Lahnerbachkopf. Eich: 40 Rm. Scheit und Knüppel. Buche: 280 Rm. Scheit und Knüppel, 6 Rm. Reisknüttel, 10 Hdt. Wellen ungeformt (Schlagabraum). Die Herrn Bürgermeister der beteiligten Gemeinden werden um gest. Bekanntmachung gebeten. (9341)